

**Verordnung des EFD  
über Zollerleichterungen für Waren  
je nach Verwendungszweck  
(Zollerleichterungsverordnung, ZEV)**

**Änderung vom 17. Juli 2009**

---

*Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD)  
verordnet:*

I

Der Zollerleichterungsverordnung vom 4. April 2007<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 17 Abs. 3*

<sup>3</sup> Für weitergegebene Waren, für die eine Rückerstattung gewährt wurde oder gewährt wird, muss in den Verkaufs- und Lieferdokumenten der Verwendungsvorbehalt nach Anhang 2 angebracht werden.

II

Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Juli 2009 in Kraft.

17. Juli 2009

Eidgenössisches Finanzdepartement:  
Hans-Rudolf Merz

<sup>1</sup> SR 631.012

*Anhang 1*  
(Art. 3)

## Zollerleichterungen je nach Verwendungszweck

### 1. Aufhebung einer Zollbegünstigung für die Tarifnummer 1504.1091

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1504. 10 91	Lebertran	zu Futterzwecken	1.—

### 2. Einfügung von neuen Zollbegünstigungen für die Tarifnummern 1001.9032 und 1103.1119

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1001. 90 32	Weichweizen	zur Herstellung von Quellmehl	2.—
<i>Begünstigung bisher</i>			
1103. 11 19	... -- Hartweizendunst	zur Teigwaren- fabrikation	48.—
<i>Ersetzen durch</i>			
1103. 11 19	... -- Hartweizengriess	zur Herstellung von Teigwaren	9.50

### 3. Änderung von Zollansätzen für die folgenden Tarifnummern

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
<i>Begünstigung bisher</i>			
1507. 90 98	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Her- stellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	139.70
<i>Ersetzen durch</i>			
1507. 90 98	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Her- stellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	140.20

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
<i>Begünstigung bisher</i>			
1507.	Fraktionen von Sojaöl, auch raffiniert,	zur Nachraffination und anschliessenden Her- stellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder meh- rere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	142.70
90 18	nicht chemisch modifiziert, mit einem		
90 19	Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sojaöls liegt		
<i>Ersetzen durch</i>			
1507.	Fraktionen von Sojaöl, auch raffiniert,	zur Nachraffination und anschliessenden Her- stellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder meh- rere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	139.75
90 18	nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sojaöls liegt		
1507.	Fraktionen von Sojaöl, auch raffiniert,	zur Nachraffination und anschliessenden Her- stellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder meh- rere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	140.90
90 19	nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sojaöls liegt		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
<i>Begünstigung bisher</i>			
1507. 90 18 90 19	Fractionen von Sojaöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sojaöls liegt, raffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	148.—
	<i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das bloße Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.		
<i>Ersetzen durch</i>			
1507. 90 18	Fractionen von Sojaöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sojaöls liegt, raffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	144.90
	<i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das bloße Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.		
1507. 90 19	Fractionen von Sojaöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sojaöls liegt, raffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	146.15
	<i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das bloße Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.		

---

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
<i>Begünstigung bisher</i>			
1508. 90 98	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Her- stellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	139.70
<i>Ersetzen durch</i>			
1508. 90 98	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Her- stellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	140.20

---

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
<i>Begünstigung bisher</i>			
1508.	Fraktionen von Erdnussöl, auch raffiniert, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Erdnussöls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	142.70
90 18			
90 19			
<i>Ersetzen durch</i>			
1508.	Fraktionen von Erdnussöl, auch raffiniert, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Erdnussöls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	139.75
90 18			
1508.	Fraktionen von Erdnussöl, auch raffiniert, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Erdnussöls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	140.90
90 19			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
<i>Begünstigung bisher</i>			
1508.	Fraktionen von Erdnussöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Erdnussöls liegt, raffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	148.—
90 18			
90 19			
	<i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das bloße Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.		
<i>Ersetzen durch</i>			
1508.	Fraktionen von Erdnussöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Erdnussöls liegt, raffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	144.90
90 18			
	<i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das bloße Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.		
1508.	Fraktionen von Erdnussöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Erdnussöls liegt, raffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	146.15
90 19			
	<i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das bloße Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
<i>Begünstigung bisher</i>			
1511. 90 18 90 19	Fraktionen von Palmöl, auch raffiniert, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmöls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	142.70
<i>Ersetzen durch</i>			
1511. 90 18	Fraktionen von Palmöl, auch raffiniert, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmöls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	139.75
1511. 90 19	Fraktionen von Palmöl, auch raffiniert, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmöls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	140.90

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
<i>Begünstigung bisher</i>			
1511. 90 18 90 19	Fraktionen von Palmöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmöls liegt, raffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	148.—
	<i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosse Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.		
<i>Ersetzen durch</i>			
1511. 90 18	Fraktionen von Palmöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmöls liegt, raffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	144.90
	<i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosse Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.		
1511. 90 19	Fraktionen von Palmöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmöls liegt, raffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	146.15
	<i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosse Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
<i>Begünstigung bisher</i>			
1511. 90 98	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Her- stellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	139.70
<i>Ersetzen durch</i>			
1511. 90 98	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Her- stellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	140.20
<i>Begünstigung bisher</i>			
1512. 19 98 29 91	Sonnenblumenöl, Safloröl oder Baumwollsamensamenöl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Her- stellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	139.70
<i>Ersetzen durch</i>			
1512. 19 98 29 91	Sonnenblumenöl, Safloröl oder Baumwollsamensamenöl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Her- stellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	140.20

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
<i>Begünstigung bisher</i>			
1512.	Fraktionen von Sonnenblumenöl oder	zur Nachraffination und anschliessenden Her- stellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	142.70
19 18	Safloröl, auch raffiniert, aber nicht		
19 19	chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sonnenblumen- oder Safloröls liegt		
<i>Ersetzen durch</i>			
1512.	Fraktionen von Sonnenblumenöl oder	zur Nachraffination und anschliessenden Her- stellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	139.75
19 18	Safloröl, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sonnenblumen- oder Safloröls liegt		
1512.	Fraktionen von Sonnenblumenöl oder	zur Nachraffination und anschliessenden Her- stellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	140.90
19 19	Safloröl, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sonnenblumen- oder Safloröls liegt		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
<i>Begünstigung bisher</i>			
1512. 19 18 19 19	Fraktionen von Sonnenblumenöl oder Safloröl, aber nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sonnenblumen- oder Safloröls liegt, raffiniert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosse Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	148.—
<i>Ersetzen durch</i>			
1512. 19 18	Fraktionen von Sonnenblumenöl oder Safloröl, aber nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sonnenblumen- oder Safloröls liegt, raffiniert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosse Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	144.90
1512. 19 19	Fraktionen von Sonnenblumenöl oder Safloröl, aber nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sonnenblumen- oder Safloröls liegt, raffiniert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosse Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	146.15

---

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
<i>Begünstigung bisher</i>			
1513. 19 98 29 98	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl oder Babassuöl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	157.70
<i>Ersetzen durch</i>			
1513. 19 98 29 98	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl oder Babassuöl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	147.55

---

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
<i>Begünstigung bisher</i>			
1513. 29 18 29 19	Fraktionen von Palmkernöl oder Babassuöl, auch raffiniert, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmkern- oder Babassuöls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	157.70
<i>Ersetzen durch</i>			
1513. 29 18	Fraktionen von Palmkernöl oder Babassuöl, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmkern- oder Babassuöls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	154.40
1513. 29 19	Fraktionen von Palmkernöl oder Babassuöl, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmkern- oder Babassuöls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	155.70

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
<i>Begünstigung bisher</i>			
1513. 29 18 29 19	Fraktionen von Palmkernöl oder Babassuöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmkern- oder Babassuöls liegt, raffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	163.—
	<i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit anderen Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosse Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.		
<i>Ersetzen durch</i>			
1513. 29 18	Fraktionen von Palmkernöl oder Babassuöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmkern- oder Babassuöls liegt, raffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	159.60
	<i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit anderen Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosse Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.		
1513. 29 19	Fraktionen von Palmkernöl oder Babassuöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmkern- oder Babassuöls liegt, raffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	160.95
	<i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit anderen Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosse Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
<i>Begünstigung bisher</i>			
1514. 19 91 99 91	Rapsöl, Rüböl oder Senföl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	139.70
<i>Ersetzen durch</i>			
1514. 19 91 99 91	Rapsöl, Rüböl oder Senföl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	140.20
<i>Begünstigung bisher</i>			
1515. 19 91 29 91 30 91 50 91 90 18 90 28 90 38 90 98	Andere pflanzliche Fette und andere fette pflanzliche Öle (einschliesslich Jojoba-Öl) und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	139.70
<i>Ersetzen durch</i>			
1515. 19 91 29 91 30 91 50 91 90 18 90 28 90 38 90 98	Andere pflanzliche Fette und andere fette pflanzliche Öle (einschliesslich Jojoba-Öl) und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren.)	140.20

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
<i>Begünstigung bisher</i>			
1516.	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle	zur Nachraffination und	142.70
10 91	und ihre Fraktionen, andere als Kokos-	anschliessenden Her-	
10 99	und Palmkernöle, ganz oder teilweise	stellung von Speiseölen	
20 93	hydriert, umgeestert, wiederverestert	und -fetten	
20 98	oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch	(Die Nachraffination	
	nicht anders zubereitet	umfasst eine oder	
		mehrere der folgenden	
		Stufen der Raffination:	
		Entsäuern, Entfärben,	
		Desodorieren.)	
<i>Ersetzen durch</i>			
1516.	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle	zur Nachraffination und	139.75
10 91	und ihre Fraktionen, andere als Kokos-	anschliessenden Her-	
20 93	und Palmkernöle, ganz oder teilweise	stellung von Speiseölen	
	hydriert, umgeestert, wiederverestert	und -fetten	
	oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch	(Die Nachraffination	
	nicht anders zubereitet	umfasst eine oder	
		mehrere der folgenden	
		Stufen der Raffination:	
		Entsäuern, Entfärben,	
		Desodorieren.)	
1516.	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle	zur Nachraffination und	140.90
10 99	und ihre Fraktionen, andere als Kokos-	anschliessenden Her-	
20 98	und Palmkernöle, ganz oder teilweise	stellung von Speiseölen	
	hydriert, umgeestert, wiederverestert	und -fetten	
	oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch	(Die Nachraffination	
	nicht anders zubereitet	umfasst eine oder	
		mehrere der folgenden	
		Stufen der Raffination:	
		Entsäuern, Entfärben,	
		Desodorieren.)	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
<i>Begünstigung bisher</i>			
1516.	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle	zur Herstellung von	148.—
10 91	und ihre Fraktionen, andere als Kokos-	Speiseölen und -fetten	
10 99	und Palmkernöle, ganz oder teilweise		
20 93	hydriert, umgeestert, wiederverestert		
20 98	oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht anders zubereitet, raffiniert		
	<i>Bemerkung:</i>		
	Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosse Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.		
<i>Ersetzen durch</i>			
1516.	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle	zur Herstellung von	144.90
10 91	und ihre Fraktionen, andere als Kokos-	Speiseölen und -fetten	
20 93	und Palmkernöle, ganz oder teilweise		
	hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht anders zubereitet, raffiniert		
	<i>Bemerkung:</i>		
	Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosse Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.		
1516.	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle	zur Herstellung von	146.15
10 99	und ihre Fraktionen, andere als Kokos-	Speiseölen und -fetten	
20 98	und Palmkernöle, ganz oder teilweise		
	hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht anders zubereitet, raffiniert		
	<i>Bemerkung:</i>		
	Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosse Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.		

4. Redaktionelle Anpassung der Tarifnummern 0809.4012, 0809.4013, 0809.4092 und 0809.4093

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
<i>Begünstigung bisher</i>			
0809	Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen)	zur Herstellung von Spirituosen	— .10
40 12			
40 13			
0809	Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen)	zur Herstellung von Spirituosen	— .10
40 92			
40 93			
<i>Ersetzen durch</i>			
0809	Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen)	zur Herstellung von Spirituosen	— .10
40 12			
40 13			
40 92			
40 93			